

Komponente B, EP 2970 Linienmarkierungsbeschichtung**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs oder Gemischs und des Unternehmens/Betriebs				
1.1	Produktidentifizierung Produktform: Gemisch Produktcode: Niederländische Harzkomponente B, EP 2970 Linienmarkierungsbeschichtung			
1,2	Relevante identifizierte Verwendung Hauptverwendungskategorie: Spezifikation für industrielle/professionelle Anwendungen. Verwendung des Stoffs oder Gemischs; Anwendungsformen, von denen abgeraten wird	Industrielle Nutzung Nur für den professionellen Gebrauch Bodenbeläge Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.		
1.3	Niederländische Harzgruppe Postfach 1074 7301 BH Apeldoorn T +31 55 312 44 65 info@dutchresin.nl	Besucheradresse Gladsaxe 19 Apeldoorn		
1.4	Notrufnummer: T +31 55 312 44 65 Diese Nummer ist nur während der Bürozeiten erreichbar.			
	Land	Offizielles Beratungsgremium	Adresse	Notrufnummer
	NIEDERLANDE	Nationales Giftinformationszentrum. Das Universitätsklinikum Utrecht und das Nationale Giftinformationszentrum (NVIC) informieren Ärzte, Tierärzte, Apotheker und andere medizinische Fachkräfte über mögliche gesundheitliche Folgen und Behandlungsoptionen bei Vergiftungen. Das NVIC ist rund um die Uhr telefonisch und online erreichbar.	Postfach 85500 3508 GA Utrecht	+31 30 274 88 88
ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren				
2.1	Klassifizierung des Stoffs oder Gemischs			
	Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Warnung, Akute Toxizität 4, Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. Warnung, Akute Toxizität 4, Gesundheitsschädlich beim Einatmen. Gefahr, Ätzwirkung auf die Haut 1B, Verursacht schwere Verätzungen und schwere Augenschäden. Gefahr, Augenschädigung. 1. Verursacht schwere Augenschäden. Warnung, Hautempfindlichkeit 1: Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen. Aquatic Chronic 3, schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Physikalisch-chemische Wirkungen, die für die menschliche Gesundheit und die Umwelt schädlich sind GHS05 GHS07			


Komponente B, EP 2970 Linienmarkierungsbeschichtung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

2.2	Beschriftungselemente
	<p>Symbole:</p>  <p>Gefahrhinweise: H302+H332 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken und Einatmen. H314 Verursacht schwere Verätzungen und Augenschäden. H317 Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</p> <p>Sicherheitshinweise: P260 Staub/ Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P261 Einatmen von Staub/Dämpfen/Gasen/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. P264 Nach Gebrauch dieses Produkts ... gründlich waschen. P270 Während der Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Bereichen verwenden. P272 Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsbereich nicht verlassen. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen — KEIN Erbrechen herbeiführen. P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen/... P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Haut mit Wasser abspülen/duschen.</p> <p>P304+P340 NACH EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und sicherstellen, dass sie problemlos atmen kann. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen; Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen; weiter spülen. P310 Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/einen Arzt/... konsultieren. P321 Spezielle Behandlung erforderlich (siehe ... auf diesem Etikett). P333+P313 Bei Hautreizungen oder Hautausschlag: Arzt konsultieren. P362+P364 Kontaminierte Kleidung vor dem Wiederverwenden ausziehen und waschen.</p> <p>P363 Kontaminierte Kleidung vor dem Wiederverwenden waschen. P405 Sicher verschließen. P501 Entsorgung des Produkts/Behälters gemäß den Vorschriften. Besondere Vorkehrungen: Keine. Enthält Benzylalkohol, 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin, m-Phenylbis(methylamin), Bisphenol A. Besondere Vorkehrungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung und nachfolgenden Änderungen: Keine.</p>
2.3	Weitere Gefahren
	<p>vPvB-Substanzen: Keine – PBT-Substanzen: Keine Sonstige Risiken: Keine weiteren Risiken</p>
ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Inhaltsstoffen	
3.1	Staub
	Nicht zutreffend
3.2	Gemisch aus gefährlichen und ungefährlichen Stoffen

Komponente B, EP 2970 Linienmarkierungsbeschichtung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

	Name	Produktidentifizierung	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
	Benzylalkohol	Indexnummer: 603-057-00-5 CAS: 100-51-6 EG: 202-859-9	30-60 3,1/4	3.1/4/Orale akute Toxizität 4 H302 3.1/4/Inhalation Akute Tox.4 H332 3.1/4/Orale akute Toxizität 4 H302 3.4.2/1 Hautsensibilisierung 1 H317 4.1/C3 Chronische aquatische Toxizität 3 H412
	Polyoxypropylendiamin	CAS: 9046-10-0 REACH-Nr. 01- 2119557899 -12	30-60 3.2/1	1B Hautkorr. 1B H314 4.1/C2 Aquatische chronische 2 H411
	1,3-Bis(aminomethyl) (Cyclohexan)	CAS: 2579-20-6	10-20 3.2/1	1B Hautkorr. 1B H314 3.1/4/Akute Hauttoxizität 4 H312 3.1/4/Orale akute Toxizität 4 H302 3.4.2/1 Hautsensibilisierung 1 H317 4.1/C3 Chronische Wasservergiftung 3 H412
	Unschädliche Substanzen			
Vollständiger Inhalt der R-, H- und EUH-Phrasen: siehe Abschnitt 16				

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
	<p>Allgemeine Erste-Hilfe: Einer bewusstlosen Person darf niemals etwas oral verabreicht werden. Wenn Sie sich unwohl fühlen, konsultieren Sie einen Arzt (zeigen Sie ihm nach Möglichkeit dieses Etikett).</p> <p>Bei Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. SUCHEN SIE SOFORT EINEN ARZT AUF.</p> <p>Die kontaminierten Kleidungsstücke müssen sofort entfernt und sicher entsorgt werden.</p> <p>Bei Hautkontakt sofort gründlich mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei Augenkontakt: Die Augen gründlich und ausreichend lange mit Wasser ausspülen, dabei die Augenlider auseinanderhalten und anschließend sofort einen Augenarzt aufsuchen.</p> <p>Das unverletzte Auge schützen. Bei Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen. Nichts essen oder trinken geben.</p> <p>Im Falle einer Inhalation: Bei unregelmäßiger oder ausbleibender Atmung ist künstliche Beatmung durchzuführen.</p> <p>Bei Einatmen sofort einen Arzt aufsuchen und die Verpackung oder das Etikett vorzeigen.</p>
4.2	Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen
	NEIN
4.3	Hinweis auf die erforderliche sofortige medizinische Versorgung und spezielle Behandlung
	Bei einem Unfall oder Unwohlsein sofort einen Arzt aufsuchen (wenn möglich, die Gebrauchsanweisung oder die Sicherheitsdatenblätter vorzeigen). Behandlung: keine.

ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1	Löschgeräte
	Geeignete Löschmittel: Schaum, AFFF, Wasserdampf. Ungeeignete Löschmittel: keine
5.2	Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen
	Die bei der Explosion oder Verbrennung entstehenden Gase dürfen nicht eingeatmet werden. Bei der Verbrennung entsteht starker Rauch.
5.3	Ratschläge für Feuerwehrleute
	Brandschutzmaßnahmen: Keine offenen Flammen, keine Funken und kein Rauchen.

Komponente B, EP 2970 Linienmarkierungsbeschichtung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		<p>Hinweise zur Brandbekämpfung: Betreten Sie den Brandbereich nicht ohne geeignete Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz.</p> <p>Schutzmaßnahmen bei der Brandbekämpfung: Kühlen Sie die freiliegenden Behälter mit einem Wassernebel.</p> <p>Zusätzliche Hinweise: Bei der Bekämpfung eines Chemiebrandes ist äußerste Vorsicht geboten. Das kontaminierte Löschwasser muss separat gesammelt werden. Es darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Die unbeschädigten Behälter sollten, sofern gefahrlos möglich, aus der Gefahrenzone gebracht werden.</p>
ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffs oder Gemischs		
	6.1	Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen
		Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung. Tragen Sie Atemschutzgeräte bei Kontakt mit Dämpfen, Staub oder Aerosolen. Sorgen Sie für gute Belüftung. Verwenden Sie geeignete Atemschutzgeräte. Beachten Sie die Schutzmaßnahmen gemäß Punkt 7 und 8.
	6.11 Für	andere Personen als Rettungsdienste
		Schutzausrüstung: Das Reinigungspersonal muss mit geeigneter Schutzausrüstung ausgestattet sein. Notfallmaßnahmen: Zuschauer auf Abstand halten.
	6.12 Für	die Rettungsdienste
		Weitere Informationen verfügbar
	6.2	Umweltschutzmaßnahmen
		Eindringen in den Boden/Untergrund verhindern. Abfluss in Oberflächengewässer oder die Kanalisation verhindern. Kontaminiertes Spülwasser aufbewahren und entsorgen. Bei Gasaustritt oder Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation die zuständigen Behörden benachrichtigen. Geeignetes Sammelmateriale: Absorptionsmittel, organische Stoffe, Sand.
	6.3	Verfahren und Material zur Eindämmung und Reinigung
	6.3	Zur Eindämmung: Verwenden Sie geeignete Abfallbehälter. Reinigungsmethoden: Verschüttetes Produkt sollte so schnell wie möglich mit einem saugfähigen Produkt aufgesaugt werden. Mit reichlich Wasser abspülen
	6.4	Verweise auf andere Abschnitte
		Informationen zur Abfallentsorgung nach der Reinigung finden Sie in Abschnitt 13. Hinweise zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.
ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung		
	7.1	Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch
		Vermeiden Sie Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen und Nebel. Nutzen Sie die örtliche Belüftung. Leere Behälter dürfen erst nach der Reinigung wiederverwendet werden. Vor Beginn des Umzugs ist zu prüfen, ob sich in den Behältern Rückstände unverträglicher Stoffe befinden. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung sind vor Betreten von Essbereichen abzulegen. Während der Arbeit ist nicht zu essen oder zu trinken. Hinweise zur empfohlenen Schutzausrüstung finden Sie in Absatz 8.
	7.2	Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich inkompatibler Produkte
		Von Lebensmitteln, Getränken und Futter fernhalten. Unverträgliche Substanzen: Keine. Siehe auch Absatz 10 unten. Anweisungen für die Zimmer

Komponente B, EP 2970 Linienmarkierungsbeschichtung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		Gut belüftete Räume.
	7.3	Spezifische Endverwendung
		B-Komponentenbeschichtung
ABSCHNITT 8: Maßnahmen zur Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung		
	8.1	Kontrollparameter
		Komponenten mit Grenzwerten, die am Arbeitsplatz zu beachten sind: Das Produkt enthält keine relevanten Mengen an Stoffen, deren Grenzwerte am Arbeitsplatz überwacht werden müssen.
	8.2	Maßnahmen zur Expositionskontrolle
		<p>Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung · Allgemeine Schutz- und Gesundheitsmaßnahmen: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Geeignete Schutzkleidung, Handschuhe und Augen-/Gesichtsschutz tragen. Von Lebensmitteln und Getränken fernhalten. Hände vor Pausen und nach Arbeitsende waschen.</p> <p>zu waschen. ·</p> <p>Atemschutz nicht erforderlich. Während der Verarbeitung für Für ausreichende Belüftung sorgen.</p> <p>· Handschutz Verwenden Sie Handschuhe aus robustem Material (z. B. Nitril) – gegebenenfalls mit gestrickter Rückseite für besseren Tragekomfort (EN 374). Bei starker Verschmutzung die Handschuhe sofort ausziehen; bei leichter Verschmutzung die Handschuhe spätestens am Schichtende ausziehen, um die maximale Nutzungsdauer zu gewährleisten. Zur Hautreinigung nur Wasser und milde Seifen oder pH-neutrale Hautreinigungsmittel verwenden. Keine Lösungsmittel verwenden. ·</p> <p>Handschuhmaterial: Butylkautschuk, Nitrilkautschuk. Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,5$ mm. · Durchdringungszeit des Schuhmaterials: Die genaue Durchdringungszeit erhalten Sie vom Handschuhhersteller; bitte beachten Sie diese. Mindestens 480 Minuten. · Augen-/Gesichtsschutz: Eng anliegende Schutzbrille, Augen- und Gesichtsschutz (EN 166). Persönliche Schutzausrüstung: Arbeitskleidung (lange Hose, lange Ärmel). Vermeiden Sie unbedeckte Haut, auch bei warmem Wetter. Tragen Sie beim Mischen eine Schutzschürze. Wenn die Mischtrommel beim Mischen zwischen den Beinen eingeklemmt ist, tragen Sie eine flüssigkeitsdichte Schutzhose. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Verschmutzte oder beschädigte Handschuhe und Kleidung sofort wechseln und die Haut umgehend waschen.</p>
ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften		
	9.1	Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften
		<p>Aggregatzustand: Flüssig Farbe: transparent / gelblich Geruch: charakteristisch. Ammoniak Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar pH- Wert: Keine Daten verfügbar Relative Verdunstungsrate (Butylacetat = 1): Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt: Keine Daten verfügbar Gefrierpunkt: Keine Daten verfügbar Siedepunkt: Keine Daten verfügbar Flammpunkt: Keine Daten verfügbar Selbstentzündungstemperatur: Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht entzündbar Dampfdruck: Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C: Keine Daten verfügbar Relative Dichte: 1,09 g/cm³</p>

Komponente B, EP 2970 Linienmarkierungsbeschichtung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		Löslichkeit: Keine Daten verfügbar Log Pow: Keine Daten verfügbar Kinematische Viskosität: Keine Daten verfügbar Dynamische Viskosität: Keine Daten verfügbar Explosionseigenschaften: Keine Daten verfügbar Oxidationseigenschaften: Keine Daten verfügbar Explosionsgrenzen: Keine Daten verfügbar
	9.2	Weitere Informationen
		Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.
ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität		
	10.1	Reaktivität
		Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.
	10.2	Chemische Stabilität
		Nicht bestimmt.
	10.3	Mögliche gefährliche Reaktionen
		Bei Kontakt mit unedlen Metallen (Alkalimetallen und Erdalkalimetallen) und stark reduzierenden Substanzen können brennbare Gase entstehen. Bei Kontakt mit oxidierenden Mineralsäuren, organischen Halogenen, organischen Peroxiden und Hydroperoxiden sowie stark oxidierenden Substanzen können giftige Gase entstehen. Bei Kontakt mit stark oxidierenden Substanzen kann es sich entzünden.
	10.4	Zu vermeidende Bedingungen
		Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.
	10.5	Chemisch wechselwirkende Materialien
		Starke Säuren. Starke Laugen.
	10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte Rauch.
		Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.
ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen		
	11.1	Informationen über toxikologische Wirkungen
		Toxikologische Informationen zum Produkt: Nicht verfügbar Toxikologische Angaben zum Hauptbestandteil des Produkts Benzylalkohol – CAS: 100-51-6 a) Akute Toxizität: Test: LD50 – Aufnahmeweg: Oral – Spezies: Ratte = 1620 mg/kg Test: LC50 – Aufnahmeweg: Inhalation – Spezies: Ratte > 4178 mg/m ³ – Dauer: 4 h b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Test: Hautreizend, negativ c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Test: Augenreizend, positiv e) Keimzellmutagenität: Test: Mutagenese positiv – Quelle: OECD 476 in vitro Test: Mutagenese negativ – Quelle: OECD 474 g) Reproduktionstoxizität: Test: Reproduktionstoxizität – Expositionsweg: Oral – Spezies: Maus, positiv, 750 mg/kg – Bemerkungen: 192 h Test: Reproduktionstoxizität – Expositionsweg: Oral Spezies: Maus Negativ 550 mg/kg - Bemerkungen: 240h 1,3-Bis(aminomethyl)(cyclohexan) CAS: 2579-20-6a) akute Toxizität: Test: LD50 - Aufnahmeweg: Oral – Spezies: Ratte = 1030 mg/kg Test: LC50 – Aufnahmeweg: Inhalation – Spezies: Ratte > 5,01 mg/l – Dauer: 4 h – Quelle: OCSE – linea guida 403 Test: LD50 Aufnahmeweg: Haut – Spezies: Ratte > 2000 mg/kg – Quelle: OECD – Leitlinie 402 b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Test: Ätzend für die Haut – Aufnahmeweg: Haut – Spezies: Kaninchen (positiv) Test: Ätzend für die Augen – Spezies: Kaninchen (positiv)

Komponente B, EP 2970 Linienmarkierungsbeschichtung**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		<p>d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Test: Hautsensibilisierung positiv – Quelle: Kontakt e) Keimzellmutagenität: Test: Mutagenität negativ f) Karzinogenität: Test: Karzinogenität negativ g) Reproduktionstoxizität: Test: Reproduktionstoxizität negativ</p> <p>Positiv Sofern nicht anders angegeben, sind die in der Verordnung (EU) 2015/830 geforderten Informationen als nicht zutreffend (N/A) zu betrachten:</p> <p>a) akute Toxizität; b) Ätzung/Reizung der Haut; c) schwere Augenschäden/ Augenreizung; d) Atemwegsreizung/Sensibilisierung; e) Keimzellmutagenität; f) Karzinogenität; g) Reproduktionstoxizität; h) STOT nach einmaliger Exposition; i) STOT nach wiederholter Exposition; j) Inhalationsgefahr.</p>
ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen		
	12.1	Toxizität
		Toxizität gegenüber aquatischen Stoffen: Es liegen keine weiteren relevanten Informationen vor.
	12.2	Persistenz und Abbaubarkeit
		Es liegen keine weiteren relevanten Informationen vor.
	12.3	Bioakkumulation:
		Es liegen keine weiteren relevanten Informationen vor.
	12.4	Mobilität im Boden
		Es liegen keine weiteren relevanten Informationen vor.
	12.5	Ergebnisse der PBT- und zPzB-Bewertung
		Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.
	12.6	Sonstige schädliche Auswirkungen
		Vermeiden Sie es, in die nähere Umgebung einzudringen.
	12.7	Sonstige schädliche Auswirkungen
		Hinweis: Schädlich für Fische. · Weitere ökologische Informationen: · Allgemeine Informationen: Schädlich für Wasserorganismen. Nicht in Grundwasser, Oberflächengewässer oder die Kanalisation einleiten. Gewässergefährdung (NL): A(3) schädlich für Wasserorganismen. Kann langfristig schädliche Auswirkungen auf die aquatische Umwelt haben.
ABSCHNITT 13 Entsorgungshinweise		
	13.1	Abfallverarbeitungsverfahren
		Empfehlungen zur Abfallentsorgung: Sichere Entsorgung gemäß den örtlichen/nationalen Vorschriften. Freisetzung in die Umwelt verhindern
ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport		
		Landtransport (ADR / RID / GGVSEB)
	14.1	UN-Nummer
		ADR-UN-Nummer: 1760

Komponente B, EP 2970 Linienmarkierungsbeschichtung**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		IATA-UN-Nummer: 1760 IMDG-UN-Nummer: 1760
	14.2 Richtige Versandbezeichnung gemäß den UN-Modellvorschriften:	
		ADR-Versandbezeichnung: ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, NAO(3-Aminomethyl-3,5,5-Trimethylcyclohexylamin) IATA-Versandbezeichnung: ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, NAO(3-Aminomethyl-3,5,5-Trimethylcyclohexylamin) IMDG-Versandbezeichnung: ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, NAO(3-Aminomethyl-3,5,5-Trimethylcyclohexylamin)
	14.3 Transportgefahrenklasse(n):	
		ADR-Klasse: 8 ADR – Gefahrenidentifikationsnummer: 80 IATA-Klasse: 8 IATA-Label: 8 IMDG-Klasse: 8 IMDG-Klasse: 8
	14.4 Verpackungsgruppe:	
		ADR-Verpackungsgruppe: II IATA-Packgruppe: II IMDG-Verpackungsgruppe: II
	14.5 Umweltgefahren:	
		ADR Umweltverschmutzung: Nein IMDG-Meeresverschmutzung: Nein
	14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer:	
		ADR-Nebenrisiken: - ADR-SP: 274 ADR-Transportkategorie (Code für Beschränkungen in Tunneln): (E) IATA-Passagierflugzeuge: 851 IATA-Nebenrisiken: - IATA-Frachtflugzeuge: 855 IATA-SP: A3 A803 IATA-ERG: 8L IMDG-EmS: FA Stauung und Abfertigung: Kategorie B IMDG-Trennung: , SB IMDG-Tochterrisiken: - IMDG-Frei von Wohnräumen
	14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code	
		Nicht zutreffend
ABSCHNITT 15: Vorschriften		
	15.1	Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder das Gemisch
		Richtlinie 98/24/EG (Gefahren durch Chemikalien am Arbeitsplatz) Richtlinie 2000/39/EG (Arbeitsplatzgrenzwerte) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP) und (EU) Nr. Verordnung (EU) Nr. 758/2013, Verordnung (EU) Nr. 2015/830, Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP) Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (ATP 3 CLP) Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (ATP 4 CLP) Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (ATP 5 CLP) Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (ATP 6 CLP) Beschränkungen hinsichtlich des Produkts oder der darin enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EU) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen: Beschränkungen hinsichtlich des Produkts: Beschränkung 3. Beschränkungen hinsichtlich der darin enthaltenen Stoffe: Keine Beschränkungen. Gegebenenfalls sind folgende Bestimmungen zu beachten: Richtlinie 2012/18/EG (Seveso III), Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Waschmittel). Richtl. 2004/42/EG (VOC-Richtlinie) Bestimmungen in Bezug auf die EU-Richtlinie 2012/18 (Seveso III): Seveso-III-Kategorie gemäß Anhang 1, Teil 1 NA.
	15.2 Chemikaliensicherheitsbewertung	

Komponente B, EP 2970 Linienmarkierungsbeschichtung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

Es wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Änderungshinweis: Revision: *.

Datenquellen:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Vollständiger Text der abgekürzten H-Phrasen

Relevante H-Phrasen aus Kapitel 3

Chronische Gefährdung der aquatischen Umwelt (Kategorie 2): Chronische Gefährdung der aquatischen Umwelt. Augenreizung (Kategorie 2): Schwere Augenschädigung/Augenreizung. Hautreizung (Kategorie 2): Ätzung/Reizung der Haut. Hautsensibilisierung (Kategorie 1): Hautsensibilisierung. H315 Verursacht Hautreizungen. H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sonstige Informationen:

REACH-Erklärung: Alle Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand. Die Daten in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden mit den im Stoffsicherheitsbericht angegebenen Daten in Übereinstimmung gebracht, soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbar waren (siehe Versionsnummer und Revisionsdatum).

HAFTUNGSAUSSCHLUSS Die Informationen in

diesem Blatt stammen aus Quellen, die nach unserem besten Wissen zuverlässig sind.

Die bereitgestellten Informationen erfolgen jedoch ohne jegliche Gewährleistung – weder ausdrücklich noch stillschweigend – hinsichtlich ihrer Richtigkeit. Die Bedingungen und Methoden der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Endbearbeitung des Produkts liegen außerhalb unseres Einflussbereichs und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesen und weiteren Gründen übernehmen wir keinerlei Haftung. Jegliche Haftung für Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die in irgendeiner Weise durch die Handhabung, Lagerung, Verwendung, Endbearbeitung oder Entsorgung des Produkts entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Abkürzungen und Akronyme: RID:

Règlement international Concernant le Transport des Marchandises Dangereuses Par Chemin de Fer (Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation ADR: Accord

relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit

Seeschiffen; IATA: Internationaler Luftverkehrsverband;

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien; EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen chemischen Stoffe; ELINCS: Europäische

Liste der gemeldeten chemischen Stoffe; CAS: Chemical Abstracts

Service (Abteilung der American Chemical Society)

LC50: Letale Konzentration, 50 Prozent LD50:

Letale Dosis, 50 Prozent PBT:

Persistent, bioakkumulative und toxisch vPvB: sehr

persistent und sehr bioakkumulative Akute Tox. 4: Akute Toxizität –

Kategorie 4 Ätzwirkung auf die Haut

1B: Ätz-/Reizwirkung auf die Haut – Kategorie

1B Hautreizung. 2: Ätz-/Reizwirkung auf die Haut – Kategorie 2

Komponente B, EP 2970 Linienmarkierungsbeschichtung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

Augenschaden. 1: Schwere Augenverletzung/Augenreizung –

Kategorie 1 Hautsensibilisierung 1:

Hautsensibilisierung – Kategorie 1 Reproduktionstoxizität 2:

Reproduktionstoxizität – Kategorie 2 Spezifische Zielorgantoxizität

nach einmaliger Exposition 3: Spezifische Zielorgantoxizität nach einmaliger Exposition – Kategorie 3

Chronische aquatische

Gefährdung 2: Langfristige aquatische Gefährdung – Kategorie 2 Chronische aquatische Gefährdung 3: Langfristige

aquatische Gefährdung –

Kategorie 3